



## Beschluss zu BSG 23/14-H S

In dem Verfahren BSG 23/14-H S

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, vertreten durch die kommissarische Vertretung, ■■■

— Antragsgegnerin —

sowie hilfsweise gegen

■■■, ■■■, ■■■ und ■■■, jeweils unter der Adresse ■■■

— Antragsgegner —

wegen Bestellung einer kommissarischen Vertretung des Bundesverbandes

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 12.06.2014 durch die Richter Florian Zumkeller-Quast, Benjamin Siggel, Claudia Schmidt, Lara Lämke und Georg von Boroviczeny entschieden:

### Das Verfahren wird eingestellt.

#### I. Sachverhalt

Am 16.03.2014 traten drei Mitglieder des Bundesvorstandes zurück. In einem Blogbeitrag erklärten die verbleibenden Mitglieder des Bundesvorstandes, dass sie nun laut der Satzung der Piratenpartei handlungsunfähig seien und beschlossen mit dem Beschluss Nr. 3985 ■■■, ■■■, ■■■ und ■■■ zur kommissarischen Vertretung des Bundesvorstandes zu ernennen. Am 17.03.2014 erfolgte mit dem Beschluss Nr. 4006 die Bestellung von ■■■ in den „kommissarischen BuVo“.

Am 25.03.2014 erhob der Antragsteller Klage. Er bemängelte die Bezeichnung „kommissarischer BuVo“ und führte an, dass es einen solchen nicht gebe, sondern nur eine „kommissarische Vertretung“.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, dass der Bundesvorstand seinen Aufgaben nicht nachkommen kann und somit ein Fall des § 9a Abs. 11 Alt. 2 Bundessatzung vorläge, da der Bundesvorstand über kein vom Parteitag gewähltes für Finanzangelegenheiten zuständiges Mitglied verfüge. Er ist der Ansicht, die in Beschluss Nr. 4007 beschlossene Zuweisung des Bereiches „Finanzen und Personal“ an ■■■ reiche nicht aus und sei zudem überhaupt nicht zulässig, da diese Position verpflichtend vom Parteitag zu wählen sei und gerade dies nicht vorliege, da explizit nur der zurückgetretene Schatzmeister vom Bundesparteitag mittels Wahl mit dieser Aufgabe betraut worden sei. Zudem ermangele es der Partei an hauptamtlichen Mitarbeitern. Somit sei keine nach § 25 Abs. 1 PartG zur Annahme von Spenden berechtigte Person mehr vorhanden, auch daher läge ein Fall des § 9a Abs. 11 Alt. 2 Bundessatzung vor.

Der Antragsgegner führt zudem aus, dass die Bestellung der kommissarischen Vertretung ein Insichgeschäft nach § 181 BGB bzw. §§ 28, 34 BGB darstelle und daher nichtig sei.



Desweiteren lägen laut Antragsteller geeignete Angebote für Hallen vor, die eine frühere Ladung möglich machten, die Antragsgegnerin nutze allerdings nicht die satzungsmäßig gebotenen Kriterien zur Auswahl und verzichte auf eine zügige Ladung, die aber aufgrund des satzungsmäßigen Gebots der Unverzüglichkeit in § 9a Abs. 10 S. 3 Bundessatzung einzuhalten sei.

Auch führt der Antragsteller aus, dass der Europawahlkampf kein geeignetes Kriterium sei und zudem die Außenwahrnehmung der Partei durch den Vorstand und nicht durch die Kandidierenden geprägt sei.

Der Antragssteller beantragte

- I. festzustellen, dass die Geschäftsführung beim dienstältesten Landesvorstand liege, hilfsweise
  - a) festzustellen, dass nicht der Bundesvorstand, sondern seine kommissarische Vertretung die Partei nach innen und außen vertrete
  - b) festzustellen, dass bislang eine kommissarische Vertretung nicht wirksam bestellt worden sei beziehungsweise hilfsweise festzustellen, dass der Bundesvorstand derzeit keine Beschlüsse fassen kann, sofern diese nicht der Vorbereitung eines außerordentlichen Bundesparteitags mit Vorstandswahlen dienen.
  - c) festzustellen, dass die kommissarische Vertretung auf die zur Weiterführung der laufenden Geschäfte erforderlichen Handlungen beschränkt sei, hilfsweise, dass dies für den Bundesvorstand, hilfsweise für die von diesem bestellte kommissarische Vertretung gelte.
- II. festzustellen, dass Beschlüsse Nr. 3985 und Nr. 4006 des Bundesvorstandes nichtig seien
- III. festzustellen, dass eine Einladung für einen außerordentlichen Bundesparteitag für einen späteren Termin, insbesondere später als Juni 2014, nur dann nicht satzungswidrig sei, sofern ein früherer Termin organisatorisch, finanziell und auch ansonsten nicht möglich gewesen sein sollte und insbesondere hierfür keine entsprechenden Angebote vorgelegen hätten.
- IV. festzustellen, dass die kommissarische Vertretung durch den dienstältesten Landesvorstand nach §9a Abs. 11 Bundessatzung auf den nächst-dienstältesten übergeht, sofern ersterer handlungsunfähig im Sinne der Bundessatzung, komplett zurückgetreten oder neu gewählt worden ist. Entsprechendes gelte dann auch für diesen zweidienstältesten Landesvorstand.
- V. die Geschäftsführung der Piratenpartei Deutschland auf den derzeit dienstältesten Landesvorstand Bremen, hilfsweise auf den Landesvorstand Nordrhein-Westfalen zu übertragen.
- VI. festzustellen, dass die Organisation des außerordentlichen Bundesparteitages nur nach den Kriterien eines zeitnahen, finanziell akzeptablen und geeigneten Veranstaltungsortes zu planen und unmittelbar nach dem Finden eines geeigneten Veranstaltungsortes die Einberufung zu betreiben ist.



VII. sinngemäß festzustellen, dass

- a) die Ablehnung von Angeboten für eine frühere Austragung des außerordentlichen Bundesparteitags nur stichhaltig begründet erfolgen darf, wobei nur die prinzipielle Durchführbarkeit unter der Berücksichtigung der Ressourcen der Partei entscheidend, und andere Gründe, insbesondere etwaige wahlkampfaktische Gründe, Verfügbarkeit von ehrenamtlichen Helfern usw. nur von nachrangiger Bedeutung sind.
- b) das frühestmögliche und günstigste, akzeptable Angebot unverzüglich zur Durchführung des außerordentlichen Bundesparteitags zu wählen sei und unverzüglich dazu eingeladen werden müsse.
- c) eine Einberufung eines ordentlichen Bundesparteitages allein durch den „kommissarischen Bundesvorstand“ nicht zulässig sei und die Einberufung des außerordentlichen Bundesparteitages gemeinsam durch den „kommissarischen Bundesvorstand“ und den dienstältesten Landesvorstand Bremen zu erfolgen habe.
- d) in die vorläufige Tagesordnung des außerordentlichen Bundesparteitags, insbesondere diejenige zur Einberufung, keine Tagesordnungspunkte aufgenommen werden dürfen,
  - aa) die direkten Einfluß auf die Neuwahl des Bundesvorstandes haben.
  - bb) die die zeitgemäße Neuwahl des Bundesvorstandes gefährden.

Die Antragsgegnerin trug vor, sie halte die Anträge zu I.a), I.b), II. und IV. für unbegründet und verweist auf das Urteil des Bundesschiedsgerichtes, Az. BSG 12/14-H.

Desweiteren führte die Antragsgegnerin aus, dass die nicht sofortige Einberufung zu einem außerordentlichen Bundesparteitag dennoch im Rahmen der satzungsgemäß gebotenen Unverzüglichkeit sei, da die Piratenpartei derzeit im Europa- und in 11 Bundesländern im Kommunalwahlkampf befindlich sei und die Organisation eines außerordentlichen Bundesparteitages diesem durch Entzug von Ressourcen empfindlich schaden würde. Dabei sei die Beteiligung an Wahlen und die dadurch stattfindende Mitwirkung an der politischen Willensbildung der Bevölkerung eine der Partei durch Gesetz zugewiesene Aufgabe die Vorrang vor der inneren Organisation habe.

Die Antragsgegnerin bestritt zudem, dass die vorgelegten Angebote überhaupt tauglich gewesen wären, einen Bundesparteitag abzuhalten.

Die Antragsgegnerin beantragte die Anträge abzulehnen.

Am 01.05.2014 lehnte das BSG die Anträge im einstweiligen Rechtsschutz als unzulässig ab, BSG 23/14-E.

Am 16.05.2014 wies der Richter Markus Gerstel auf einen möglichen Interessenskonflikt hin, da er mit einem Mitglied der streitgegenständlichen kommissarischen Vertretung zusammen lebe.

Am 26.05.2014 stellte der Antragsteller weitere Anträge zur Feststellung der Besorgnis der Befangenheit gegen die Richterinnen Daniela Berger und Lara Lämke.

Am 05.06.2014 schloss das Bundesschiedsgericht den Antragsteller aus der Piratenpartei Deutschland aus.



## **II. Entscheidungsgründe**

### **Befangenheit**

Die höchstpersönliche Betroffenheit eines Lebenspartners durch ein Verfahren begründet im Gegensatz zur indirekten oder rein organmitgliedschaftlichen Betroffenheit eine Besorgnis der Befangenheit (vgl. BSG 12/14-H S; BSG 16/14-H S). Der Richter Markus Gerstel schied daher aus dem Verfahren aus, die Ersatzrichterin Lara Lämke rückte dafür in das Verfahren nach.

Die Entscheidung über die Feststellung der Besorgnis der Befangenheit erfolgte in der gemäß § 5 Abs. 5 PartG erforderlichen Besetzung mit dem nachgerückten Ersatzrichterin Lara Lämke und unter Ausschluss des Richters Markus Gerstel.

### **Entfallen des Rechtsschutzbedürfnisses**

Durch den Ausschluss des Antragstellers aus der Piratenpartei Deutschland ist das Rechtsschutzbedürfnis entfallen. Das innerparteiliche Schiedsverfahren steht nur Parteimitgliedern offen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 PartG; Wißmann in Kersten/Rixen, Kommentar zum Parteiengesetz, § 14 Rn 15; vgl. auch BSG 2012-11-28; BSG 2013-01-16).

Durch den Wegfall des innerparteilichen Schiedsverfahrens war über die offenen Befangenheitsanträge nicht mehr zu entscheiden.